

# Mehr Grün in Städten und Gemeinden



**„Stadtgrün“ bietet bei bewusster Planung und Nutzung wertvolle Lebensräume für unsere einheimische Tier- und Pflanzenwelt, beispielsweise auf Grün- und Freiflächen, an Gehölzen und Gebäuden. Das Förderprogramm unterstützt Vorhaben für den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität in sächsischen Städten und Gemeinden.**



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

STAATSMINISTERIUM  
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,  
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat  
**SACHSEN**

## Was wird gefördert?

Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen in Städten und Gemeinden ab 2.000 Einwohnern:

### EFRE

- ⊕ Vorhaben, die der Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie der bodengebundenen Fassadenbegrünung und extensiven Dachbegrünung und somit dem Ausbau von Grünzügen und Biotopverbänden dienen
- ⊕ Konzepte zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen

### Landesprogramm

- ⊕ Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie Fassadenbegrünung und extensive Dachbegrünung
- Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen, insbesondere Anlage von Gehölzen, Aufwertung oder Vernetzung von Gehölzbereichen, Anlage oder Aufwertung arten- und blütenreicher Wiesen einschließlich mehrjähriger Kraut- und Staudenflächen
- bodengebundene Fassadenbegrünung und extensive Dachbegrünung

## Wer wird gefördert?

### EFRE

- ⊕ kommunale Gebietskörperschaften
- ⊕ kommunale Unternehmen

### Landesprogramm

- ⊕ kommunale Gebietskörperschaften
- ⊕ kommunale Unternehmen
- ⊕ gemeinnützige Organisationen
- ⊕ anerkannte Religionsgemeinschaften

## Welche Ausgaben können gefördert werden?

### EFRE

- ⊕ direkte Ausgaben bspw. für die Planung und Umsetzung des Vorhabens, die Entsiegelung sowie die Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr
- ⊕ indirekte Ausgaben für Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben; in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben (Pauschalfinanzierung)

### Landesprogramm

- ⊕ Ausgaben bspw. für die Planung und Umsetzung des Vorhabens, das Projektmanagement, Projektorganisation und Projektsteuerung, die Entsiegelung sowie die Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr



# Wie hoch kann die Förderung sein?

## EFRE

- ⊕ in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- ⊕ investive Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben über 100.000 Euro
- ⊕ Konzepte mit förderfähigen Gesamtausgaben bis maximal 50.000 Euro

## Landesprogramm

- ⊕ in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben für gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften
- ⊕ in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen
- ⊕ investive Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis einschließlich 100.000 Euro

## Fördergrundlage

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon / 2023  
des Sächsischen Staatsministeriums für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

## Informationen zu weiteren EU-Fördermöglichkeiten

[www.europa-fördert-sachsen.de](http://www.europa-fördert-sachsen.de)

## Information / Beratung / Antragstellung

Sächsische Aufbaubank  
[www.isnq.de/stadtgruenlaermradon](http://www.isnq.de/stadtgruenlaermradon)



## Impressum

**Herausgeber:** Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), Verwaltungsbehörde EFRE / JTF | Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden **Redaktion:** SMEKUL, SMWA **Bildnachweis:** Titel: Dr. Matthias Nuß | S. 2: Annette Decker **Satz:** Heimrich & Hannot GmbH **Redaktionsschluss:** 5. April 2024 **Verteilerhinweis:** Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.